

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Werbepesen – Steuerbonus – wohl nur für einige wenige interessant

Mit Art. 57bis des Gesetzesdekretes 50/2017 wurde ein Steuerguthaben für Werbepesen eingeführt: Für Ausgaben für Werbung wird ein Steuerbonus in Höhe von 90% der gegenüber dem Vorjahr getragenen Werbepesen für Kleinunternehmen und 75% für alle anderen gewährt.

Die Berechnung erfolgt also aufgrund der Zuwachsmethode, und es wurde nun geklärt, dass zumindest 1% Zuwachs bestehen muss und somit auch, dass bei Werbepesen von 0 im Vorjahresvergleichszeitraum kein Steuerbonus zusteht.

Die erste Fälligkeit steht nun an, und zwar ist innert 22. Oktober 2018 der Antrag für den Steuerbonus für Werbepesen im Zeitraum 24. Juni 2017 – 31. Dezember 2017 zu stellen. Als Vergleichszeitraum gilt der selbe Zeitabschnitt im Jahr zuvor, also 24.6.16 – 31.12.16. Für 2017 betrifft die Förderung ausschließlich Werbung in nationalen (also nicht ausländischen) Zeitungen und Zeitschriften (auch wenn die Veröffentlichung nur online bzw. digital erfolgte). Anerkannt sind nur die direkten Werbekosten in den Printmedien (Erwerb der Werbeflächen), also keine Kosten für z.B. die Produktion der Werbung oder für Vermittlung.

Der Antrag ist mittels einer Web-Applikation bis 22.10.2018 zu stellen, im November wird dann die Höhe der insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel bekannt gegeben und anhand der eingegangenen Ansuchen jener Prozentsatz errechnet, zu welchem die eigene Förderung zugelassen wird.

Beispiel: der Betrieb Alpha hatte im Zeitraum 24.6. - 31.12.16 Werbepesen von 10.000 € und im Zeitraum 24.6. - 31.12.2017 Werbepesen von 15.000 €. Die Steigerung beträgt also mehr als 1%, der Antrag ist möglich und wird abgegeben. Im November stellt sich heraus, dass insgesamt 1 Mio. an Mitteln zur Verfügung gestellt werden, aber 3 Mio. an Ansuchen vorliegen. Dementsprechend wird jedes Ansuchen zu 33% berücksichtigt (am Anfang war man noch von einem Click-day ausgegangen, bei dem die ersten Antragsteller alles und die späteren nichts bekommen, das wurde aber jetzt so abgeändert). Der Betrieb erhält demnach: Steigerung 15.000-10.000= 5.000, davon anerkannt 33% = 1.650, darauf Steuerbonus 90% (da Kleinbetrieb -

KMI) = 1.485 €. NB: laut heutigem Stand der Dinge ist dieser Steuerbonus im Folgejahr dann zu besteuern.

Für den Zeitraum 1.1.2018 – 31.12.2018 gilt die Förderung zusätzlich auch noch für Werbung in den lokalen audiovisuellen Medien (Radio und Fernsehen). Als Bezugszeitraum gilt das Vorjahr 1.1.2017 - 31.12.2017, es muss wiederum eine Steigerung von zumindest 1% erzielt werden.

Bis zum 22. Oktober 2018 ist nun mittels der oben erwähnten Applikation eine Vormerkung der für 2018 geplanten Werbekosten einzureichen.

Vom 1.1.19 bis 31.1.2019 ist sodann eine Ersatzerklärung für die 2018 effektiv getätigten Werbekosten nachzureichen, aufgrund derer dann der zusehende Steuerbonus errechnet und mitgeteilt wird.

Für die Folgejahre, also ab 2019, ist dann jeweils innert 31. März die Vormerkung und innert 31. Jänner des Folgejahres die Ersatzerklärung einzureichen.

Insgesamt also ein ziemlich großer Aufwand, welcher sich wohl nur bei substanziellen Werbekosten(steigerungen) bezahlt machen dürfte, auch weil man im Moment der Antragstellung gar nicht weiß, welcher Prozentsatz vom beantragten Bonus dann auch anhand der zur Verfügung stehenden Mittel anerkannt wird.

Da es sich um einen erheblichen Arbeitsaufwand handelt und da die einzelnen Werbe-Rechnungen sowohl des Bezugszeitraumes als auch des Vorjahreszeitraumes herausgeholt und auf deren Inhalt (wie lautet der Text genau?) hin überprüft werden müssen, dürfen wir Sie ersuchen, im Falle eines Interesses Ihrerseits die entsprechenden Rechnungen (24.6. – 31.12.2016, sowie 2017, 2018) herauszusuchen, auf dass wir gemeinsam die Konvenienz eines solchen Antrages prüfen können.

Interessant ist die Förderung wohl nur für jene, die wirklich eine größere Steigerung im Bezugszeitraum haben und diesen Aufwand nicht scheuen.

Mit freundlichen Grüßen

Meran, September 2018

Kanzlei CONTRACTA